

Steuer-Magazin

Frank Ginster & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Am Strauchshof 2 • 50321 Brühl

Telefon: 02232 9345-0

Telefax: 02232 9345-67

eMail: bruehl@stb-ginster.de

Internet: www.stb-ginster.de



Steuertermine Januar 2009

<p>Anmeldung: 10.01. An-/Voranmeldungszeitraum Dezember 2008 Umsatzsteuer (ohne Dauerfrist) Lohnsteuer Kirchensteuer zur Lohnsteuer Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer</p>	<p>Zahlung: Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.01. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck. Eine Zahlung bei Hingabe oder Übersendung von Schecks gilt erst drei Tage nach dem Eingang bei der Finanzbehörde als entrichtet.</p> <p>Die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Lohnsteuer-Anmeldung müssen bis zum 13.01. beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Zu beachten ist hier, dass gleichzeitig mit der Abgabe der Vor-/Anmeldungen innerhalb der Zahlungsschonfrist die angemeldete Steuer zu entrichten ist, um das Anfallen von Säumniszuschlägen zu vermeiden.</p>
---	---

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Kapitalerträge: Freistellungsaufträge

Wie jedes Jahr sollten entsprechende Freistellungsaufträge überprüft und ggf. an die geänderten Ertragsituationen angepasst werden. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro) und ersetzt den bisherigen Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag. Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzbehörde

Seit 2005 unterliegen insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit einem festgelegten Prozentsatz (bei Rentenbeginn bis zum Jahr 2005 mit 50%) der Besteuerung. Zu diesem Zweck übermitteln die Renten- und Versorgungskassen die erforderlichen Daten mittels Rentenbezugsmitteilung an eine sog. Zentrale Stelle der Finanzbehörde. Für die Veranlagungsjahre **2005 bis 2008** werden erstmalig im Zeitraum vom 01.10.2009 bis zum 31.12.2009 entsprechende Daten übermittelt.

Ausbildungsplatzsuche beim Kindergeld

Volljährige Kinder erhalten Kindergeld nur, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Jedoch gilt auch, wenn sie sich um einen Ausbildungsplatz bemü-

hen und bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind. Jedoch wirkt die Meldung bei der Agentur für Arbeit lt. Urteil vom BFH nur drei Monate. Danach muss man sich erneut melden, sonst entfällt der Kindergeldanspruch. Alternativ zur Meldung kann man auch mit Zeitungsanzeigen und Kopien von Absagen nachweisen, dass man sich um einen Ausbildungsplatz bemüht hat.

Außerdem wird Kindergeld nur für volljährige Kinder ausgezahlt, deren Einkommen nicht 7.680 EUR übersteigt. Liegen die Einkünfte nur einen Euro darüber, erhalten die Eltern kein Kindergeld mehr. Jedoch wirken sich Werbungskosten und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung mindernd aus.

Schuldgeld eines englischen Internats

Wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG vorliegen, kann nach dem Urteil des BFH v. 17.07.2008 - XR 62/04 - auch das Schulgeld für den Besuch eines englischen Internats abziehbar sein. Somit können Eltern einen Betrag von 30% des Schulgeldes für eine staatliche oder nach Landesrecht genehmigte Ersatzschule oder einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule bis zu einem Betrag von 3.000 EUR für die Veranlagung 2008 als Sonderausgaben geltend machen. Davon ausgenommen sind

die Zahlungen für Unterkunft, Betreuung und Verpflegung; im Veranlagungsjahr 2009 jedoch nur noch 2.000 EUR und in 2010 nur noch 1.000 EUR angesetzt werden. Ab 2011 entfällt der Sonderausgabenabzug.

Zinsvorteil bei Arbeitgeberdarlehen

Die Zinsvorteile eines Arbeitnehmers aus einem Arbeitgeberdarlehen sind nur dann steuerpflichtig, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 Euro nicht übersteigt. Wenn das Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt wird, resultiert daraus jedoch kein lohnsteuerlich relevanter Vorteil. Wann ein marktüblicher Zinssatz vorliegt, wird in dem neuen BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2008 erläutert.

Aufwendungen für Augenoperation

Die Aufwendungen einer Augenoperation mittels Laser stellen außergewöhnliche Belastungen dar. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests ist nicht erforderlich. Jedoch wird die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen um die zumutbare Eigenbelastung gemindert, diese richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen.

Gewerbliche Tätigkeit bei An- und Verkauf von Wertpapieren

Wenn ein Privatanleger neben seiner Hauptbeschäftigung und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in seiner Freizeit und ausschließlich für eigene Rechnung den An- und Verkauf von Wertpapieren durchführt oder durch ein Finanzunternehmen ausüben lässt, so handelt es sich nach dem Urteil des BFH vom 02.09.2008 - XR 14/07 - in der Regel um eine private Vermögensverwaltung. Dies gilt auch bei Umschichtung von Wertpapieren in erheblichem Umfang. Somit können entsprechende Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Unser Service für Sie:

- **Rentnerbesteuerung**
Wenn Sie Fragen zur Rentenbesteuerung haben, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Vereinbaren Sie gern kurzfristig einen Termin mit uns.
- **Steuererklärungs-Check**
Wir bieten Ihnen einen Steuererklärungs-Check an, bei dem wir Ihre Steuererklärung mit Ihnen durchgehen, dabei gern Ihre offenen Fragen beantworten und Sie auf Steuersparmöglichkeiten hinweisen.
- **Überprüfung Ihres Steuerbescheids**

Wir überprüfen gemeinsam mit Ihnen Ihren Steuerbescheid und besprechen mit Ihnen, was zu tun ist.

Für Fragen dieser Art stehen wir Ihnen auch samstags vormittags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.